

Nachteile Kirchenbeamte, Kirchendienst

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 22. Februar 2019 20:48

Zitat von Serenity

Irgendwo muss da doch ein Haken sein, oder? 😊 Bekommt man weniger Pension?

Nein, man bekommt auch nicht weniger Pension, das ist gesetzlich geregelt:

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

in der Fassung vom 3. März 1998

§ 155 Persönliche Kosten für Lehrkräfte

(3) 1 Für die Lehrkräfte, die nicht beurlaubte Landesbedienstete sind, erstattet das Land den kirchlichen Schulträgern die tatsächlich getragenen persönlichen Kosten bis zur Höhe der Bezüge oder Vergütungen vergleichbarer Lehrkräfte an einer entsprechenden öffentlichen Schule. Daneben werden nach Maßgabe staatlicher Grundsätze erstattet:

für beamtete Lehrkräfte der Kirchen,

a) für die der kirchliche Schulträger Beiträge an eine Versorgungskasse leistet, die als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführt wird und die lebenslängliche Versorgung nach den Grundsätzen der versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen sicherstellt, Aufwendungen bis zu 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,

b) die sich im Ruhestand befinden und die im Schuldienst tätig waren, die Aufwendungen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für die Lehrkräfte nicht Beiträge nach Buchstabe a erstattet worden sind, und nach den Beihilfevorschriften.

<http://www.nds-voris.de/jportal/portal...key=#focuspoint>

Ein "Haken" besteht allerdings für den Fall, dass du dich möglicherweise später einmal dazu entschließen solltest, den Weg an eine öffentliche Schule anzutreten. In deinem Arbeits-/Dienstvertrag wird sicherlich eine Kündigungsfrist stehen, bei der man darauf achten sollte, dass das Ende der Frist auch mit dem Ende des Schuljahres übereinstimmt, also dem 31.07.

Ansonsten könnten ggf. Lücken entstehen, also Zeiträume für die du weder Geld vom Arbeitgeber noch vom Land erhalten würdest und dementsprechend auf öffentliche Unterstützung angewiesen wärest.